

Stellungnahme der Staatsregierung

zu Drs 5 / 8748

Thema: Inanspruchnahme von im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche bereitgestellten Mitteln des Bundes für die Schulsozialarbeit und für das Mittagessen im Hort

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Sächsischer Landtag		STAATSMINISTERIUM
PD3	FÜR SOZIALES UND	VERBRAUCHERSCHUTZ
09. MAI 2012		
Lfd. Nr. (PE/FA): 3025/12 Go		
Weitergabe an: ASV J		



Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Sächsischer Landtag
Vorsitzende/r des
Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz
Frau Heike Werner, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-0141.53-12/38

Dresden,
09. Mai 2012

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 5/8748

Thema: "Inanspruchnahme von im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche bereitgestellten Mitteln des Bundes für die Schulsozialarbeit und für das Mittagessen im Hort"

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

I. dem Landtag zu berichten,

1. in welcher Höhe die einzelnen Landkreisen und die kreisfreien Städte in Sachsen im Jahr 2011 Zuschüsse aus der aufgestockten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) für das Mittagessen im Hort und für die Schulsozialarbeit erhalten haben.

2. in welcher Höhe den Landkreisen und kreisfreien Städten bis zum 31.12.2011 Kosten für das Mittagessen im Hort und für die Schulsozialarbeit tatsächlich entstanden sind (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten).

3. welche Projekte für Schulsozialarbeit durch die Landkreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage der zusätzlich bereit gestellten Mittel initiiert werden konnten bzw. geplant sind (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten).

4. wie viele Stellen für Schulsozialarbeiter bzw. Schulsozialarbeiterinnen in den einzelnen Landkreisen und in den kreisfreien Städten durch die bereitgestellten Mittel zusätzlich geschaffen worden sind.

5. wie sichergestellt werden kann, dass die kosten Mittagessenversorgung der Hortkinder in den Schulferien gewährleistet wird.

II.

- ihren gesetzlichen Auftrag als oberste Rechts- und Fachaufsicht wahrzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass die im Jahre 2011

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

und in den folgenden Jahren für Schulsozialarbeit entsprechend der Einigung im Vermittlungsverfahren zum novellierten SGBII zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend eingesetzt werden.

- **sich dafür einzusetzen, dass der Bund seine Verantwortung wahrnimmt, um die aus der zusätzlichen Mittelbereitstellung finanzierten Projekte der Schulsozialarbeit und das Mittagessen für Hortkinder nach dem 31.12.2013 dauerhaft sicher zu stellen.**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu I.:

Nummern 1 und 2:

Die Staatsregierung beantwortete diese Fragen bereits im Rahmen der Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 5/8228.

Nummern 3 und 4:

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Durch eine gesonderte Abfrage bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten können diese Informationen ermittelt werden. Da die Landkreise und Kreisfreien Städte zur Führung einer diesbezüglichen Statistik gesetzlich nicht verpflichtet sind, wäre die Validität und Vergleichbarkeit der Ergebnisse einer solchen Abfrage nicht gewährleistet.

Nummer 5:

Diese Frage wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) herangebracht. Eine abschließende Klärung konnte bisher nicht herbeigeführt werden.

Derzeit können Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bei Schülerinnen und Schülern nur für den Zeitraum berücksichtigt werden, in dem sie tatsächlich die Schule besuchen (§ 28 Abs. 6 Satz 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II). Eine Berücksichtigung der Mehraufwendungen während der Ferien kann daher für Schülerinnen und Schüler nicht erfolgen.

Zu II:

1)

Die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung wurde vom Bund – für die Jahre 2011 bis 2013 – auf insgesamt 1.618 Mio. Euro beziffert. Die Aussage in Nummer 3 der gemeinsamen Erklärung von Bund und Ländern zum Einigungskompromiss zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Februar 2011

lautet: „400 Mio. [Euro] p.a. werden vom Bund für Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horten für 2011 – 2013 zur Verfügung gestellt.“ Bei diesen 400 Mio. Euro handelt es sich um eine im Vermittlungsausschuss genannte Rechengröße. Sie gibt lediglich die (vermutete) Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Kommunen für Unterkunft und Heizung (KdU) in Höhe von 2,8 % wieder.

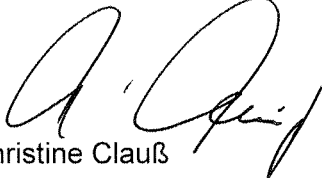
Diese Mittel gelangen auf dem Weg der Änderung des Bundesanteils an den „Kosten der Unterkunft“ zu den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Regelungen über die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II wurden am 29. März 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet und traten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft (BGBl. I vom 29. März 2011, S. 453). Seit dem 1. April 2011 können die Landkreise und kreisfreien Städte somit den erhöhten Bundesanteil (einschließlich der Differenzbeträge, die sich aus der rückwirkenden Erhöhung gegenüber den bereits abgerufenen Vorschusszahlungen für Januar bis März 2011 ergeben) abrufen.

Es obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung über die Verwendung der Mittel, die sie vom Bund in Form der Bundesbeteiligungsquote erstattet erhalten, zu entscheiden. Die Staatsregierung hat keinen Einfluss auf die Verwendung dieser Mittel durch die Kommunen für Schulsozialarbeit.

2)

Im Kontext der Verhandlungen zum Kompromiss zwischen Bund und Ländern im Vermittlungsausschuss wurde die Zahl von bundesweit 3.000 Stellen für Schulsozialarbeiter genannt. Eine gesetzliche Regelung zur Schaffung dieser Stellen besteht nicht. Ob es im Rahmen weiterer Verhandlungen mit dem Bund möglich sein wird zu erreichen, dass die Mittel auch über das Jahr 2013 hinaus zur Verfügung gestellt werden, ist zurzeit nicht absehbar. Der Freistaat Sachsen wird sich für eine Verstetigung einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen


Christine Clauß